

# SO\_GERICHTE SGSTA.2018.44 vom 24. August 2020

SO Obergericht, 2020-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2018.44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2018.44)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2018.44 du 24 août 2020

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2018.44 del 24 agosto 2020

## Regeste

Abzüge, berufliche Vorsorge, Säule 3a, Steuerumgehung.Praxisänderung: Der Bezug der Säule 3a-Gelder und die Einzahlung von Einkaufsbeiträgen in die Pensionskasse sind separat zu behandeln; bundesrechtliche Harmonisierung. In casu weder direkter Säulentransfer noch Steuerumgehung.

## Erwägungen

### E. 3

Säule zu beziehen und sodann erneut einen Einkauf vorzunehmen, ist nach dem Ausgeführten nicht als sachwidrig zu bezeichnen. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte für weitere Elemente, welche die Gestaltung des Einkaufs als missbräuchlich erscheinen lassen würden. Es ist auch nicht erkennbar, dass hier andere als Steuerersparnisgründe für die Gestaltung keine relevante Rolle gespielt hätten; die geltend gemachte finanzielle Abfederung der Frühpensionierung des Rekurrenten und die Investitionen in dessen Liegenschaft sind unbestritten. Der Abzug kann nach den Erwägungen weder nach Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG noch nach § 41 Abs. 1 lit. h StG wegen Steuerumgehung verweigert werden.

### E. 3.5

Rekurs und Beschwerde sind somit gutzuheissen. Dem Rekurrenten ist der Abzug von CHF 20'000 für den Einkauf in die 2. Säule im Steuerjahr 2016 für die Staats- und Bundessteuer zu gewähren. 4. Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben. Eine Parteienschädigung ist nicht zuzusprechen, da der Rekurrent sich selber vertreten hat.

\*\*\*\*\*

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.